

RAHMENKONZEPT SOZIALARBEIT AN GRUNDSCHULE IN DER STADT ORANIENBURG



»Non scholae, sed vitae discimus«
(Nicht für Schule, sondern für das Leben lernen wir)

Auftraggeber:

Stadt Oranienburg/Amt für Bildung und Soziales

Interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe Sozialarbeit an Grundschule:

Nicole Walter-Mundt (Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung); Torsten Lattke (Rektor der Waldschule Grundschule); Aranka Kurmann (Leiterin des Hortes der Havelschule Grundschule); Jan Döring (Sozialarbeiter an der Comenius Grundschule); Carina Lübon (Sozialarbeiterin an der Waldschule Grundschule); Stefan Reinhardt (Sozialarbeiter an der Havelschule Grundschule); Robert Wolf (Landkreis Oberhavel/Fachdienstleiter Jugendarbeit, Pflegekinder, Adoptionsvermittlung); Roman Riedt und Corinne Waldbach (Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe/kobra.net gGmbH – www.kobranet.de); Pierre Schwering (Stadt Oranienburg/Sachgebietsleiter für Gemeinwesen, Jugend und Sport); Elena Wiezorreck (Stadt Oranienburg/Sozialpädagogin im Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport)

Autorengruppe:

Pierre Schwering, Elena Wiezorreck, Roman Riedt, Corinne Waldbach

Urheberrecht/Copyright

Sämtliche Texte und Graphiken dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

April 2016

Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Definition Sozialarbeit an Schule sowie gesetzlicher Auftrag	3
3. Ausgangslage	4
4. Leistungen und Handlungsgrundsätze der Sozialarbeit an Grundschule.....	6
4.1 Leistungen	6
4.2 Handlungsgrundsätze.....	7
5. Zielgruppen und Ziele der Sozialarbeit an Grundschule.....	8
5.1 Zielgruppen.....	8
5.2 Ziele der Sozialarbeit an Grundschule.....	9
6. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit an Grundschule.....	9
6.1 Personelle und räumliche/materielle Ausstattung.....	9
6.2 Koordination, Steuerung und Vernetzung	10
7. Standortkonzepte und schuljährliche Zielvereinbarungen.....	11
7.1 Standortkonzepte.....	11
7.2 Schuljährliche Zielvereinbarungen	12
8. Anhang.....	I
A 1 Sozialräume und Institutionen in der Stadt Oranienburg	II
A 2 Schuleinzugsgebiete der Stadt Oranienburg	III
A 3 Rechtliche Regelungen	IV
A 4 Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten.....	IX
A 5 Gliederung Standortkonzepte	XII

1. Präambel

Das Aufwachsen in Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu sichern, d.h. ihnen eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen, sie vor Gefahren zu schützen, gelingende Bildungsbiographien zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Selbstverständlich kommt den Eltern bzw. dem familialen Umfeld dabei eine Schlüsselrolle zu. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen (wieder) zugenommen hat und weiter wachsen wird. Die Stadt Oranienburg nimmt ihre Verantwortung wahr, Bildungsgelegenheiten und -orte in der Stadt förderlich auszugestalten. Sozialarbeit an Grundschule ist ein solch förderliches Angebot. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2014 wurde der sukzessive Ausbau der Sozialarbeit an den Grundschulen im Stadtgebiet beschlossen. Perspektivisch soll an jedem Grundschulstandort in der Stadt Sozialarbeit an Schule bestehen. Der Beschluss bringt zum Ausdruck, dass die Stadt Oranienburg anerkennt, dass die beiden öffentlich verantworteten Systeme Schule und die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Verantwortung stehen.

Der Zusammenarbeit von Schule und der Kinder- und Jugendhilfe, bei der die Sozialarbeit an Schule die intensivste Form der Kooperation darstellt, kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Dabei meint der Begriff „Schule“ weit mehr als Schulgebäude und Unterricht. Schule ist ein Lebensort, sie ist Gestaltungs-, Erfahrungs- und teilweise Schutzraum, Stätte der Kulturaneignung und Wertevermittlung sowie Integrationsort. Schule bezieht, unter anderem im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, eine Vielzahl außerschulischer Bildungsorte und -akteure ein und öffnet sich zunehmend dem Gemeinwesen. Dabei kommt dem Hort als Partner bei der Gestaltung der Alltagsübergänge eine besondere Aufmerksamkeit zu. „Beide Partner gehen bei den täglichen Übergängen gemeinsame Schritte, begleiten das Kind und geben es nicht an der Grenzlinie zwischen den Institutionen einfach ab bzw. lassen das Kind den Übergang irgendwie allein finden“¹ Durch die Gestaltung von Übergängen (Kita/frühkindlicher Bereich - Grundschule, Schule - Hort, Grundschule - weiterführende Schule) wirkt sie mit ihren Aktivitäten in die Zeiten vor und nach dem Grundschulalter hinein.

Die Kinder- und Jugendhilfe zielt mit ihren Leistungen auf alle Kinder und Jugendliche und ist „ein Bildungsakteur anderer Art, der auf die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendliche setzt und auf eine Kultur der Anerkennung sowie Stärkeorientierung aufbaut.“² Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, und somit der Sozialarbeit an Schule, können als Hilfen zur Lebensbewältigung verstanden werden und erfolgen auf der Grundlage eines erweiterten Bildungsverständnisses, das formelle, informelle und nichtformelle Bildungsprozesse bzw. -settings einbezieht.³ Der 12. Kinder- und Jugendbericht spricht in diesem Zusammenhang von der Notwendigkeit die unterschiedlichen Bildungsprozesse bzw. -settings und Bildungsorte besser als bisher aufeinander zu beziehen und ein abgestimmtes System von Bildung, Betreuung und Erziehung zu erreichen.

In der Stadt Oranienburg hat das erweiterte Bildungsverständnis einen sehr hohen Stellenwert. Aussagen zum Bildungsbegriff bzw. Bildungsangebot finden sich unter anderem in der städtischen Konzeption zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Im Auditierungsprozess

¹ GorBiKS II „Die täglichen Übergänge zwischen Grundschule und Hort – Fortsetzung & Auftakt zugleich“ (Entwurfssfassung).
Quelle: www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.396982.de

² Rauschenbach, Thomas: Jugendhilfe und Schule: Keiner schafft's alleine, in „Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit“, Ausgabe 6/2013, S. 430

³ Siehe hierzu die weiterführenden Hinweise „Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten“ im Anhang (A 4, S. 21).

„Familiengerechte Kommune“, bei dem die Implementierung der Sozialarbeit an Grundschule ein Baustein ist, findet sich dieses Verständnis ebenfalls wieder.

Der Verweis auf die anderen Konzepte Jugendarbeit und familiengerechte Kommune sowie der Rückgriff auf den erweiterten Bildungsbegriff und damit verbunden die Einbeziehung aller relevanten Akteure machen deutlich, dass die Sozialarbeit an den Grundschulen in Oranienburg nicht isoliert zu betrachten ist. Aus Sicht der Stadt Oranienburg ist es notwendig alle Bildungsakteure gewinnbringend im Sinne der Kinder und Jugendlichen und deren Familien miteinander in Austausch zu bringen, um ihre Leistungen abgestimmt zu erbringen. Die Sozialarbeit an Grundschule ist daher ein Angebot, das in vernetzten Bezügen agiert, wobei insbesondere die notwendige Zusammenarbeit im „Dreiecksverhältnis“ Schule, Hort und Sozialarbeit an Grundschule, hervorzuheben ist. Die Stadt Oranienburg bekennt sich zu ihrer Aufgabe eine moderierende, koordinierende und steuernde Funktion hinsichtlich der Abstimmung der Bildungsakteure einzunehmen.

Die Sozialarbeit an den Grundschulen in der Stadt Oranienburg wird auf der Grundlage dieses Rahmenkonzeptes verbindlich umgesetzt. Das Rahmenkonzept klärt standortübergreifend Grundsätze, Leistungen und Rahmenbedingungen. Es bietet allen beteiligten Akteuren (Fachkräften der Sozialarbeit an Grundschule, Lehrkräften und Schulleitungen, pädagogische Fachkräfte in Horten, Träger) eine Orientierungshilfe und schafft Transparenz hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sozialarbeit an Grundschule. Das Rahmenkonzept wird durch einen Leistungsvertrag zwischen der Stadt Oranienburg und den Trägern der Sozialarbeit an Grundschulen unterlegt. Standortbezogene Konzepte, die durch die Träger im Dialog mit der Schule erstellt werden, konkretisieren die Leistungen der Sozialarbeit an Grundschule am jeweiligen Standort. Schuljährliche Zielvereinbarungen zwischen den Trägern und den Grundschulen sichern die gemeinsame Auswertung und Wirkungsmessung.

Leitlinien zu den Handlungsfeldern der Sozialarbeit an Schule im Landkreis Oberhavel
(erfasst die Sozialarbeit an den Ober-, Gesamt und Förderschulen sowie den berufsbildenden Schulen)



Rahmenkonzept der Stadt Oranienburg abgestimmt mit



Schaubild 1: Konzeptionelle Rahmung der Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg

Die Stadt Oranienburg sieht die Sozialarbeit an den Grundschulen in enger Verbindung mit der Sozialarbeit an den weiterführenden Schulen sowie der Förderschule in der Stadt, die durch den Landkreis Oberhavel gefördert und durch freie Träger umgesetzt wird. Die „Leitlinien zu den Handlungsfeldern der Sozialarbeit am Standort Schule“⁴ des Landkreises Oberhavel sind ein wichtiger Bezugspunkt für das vorliegende Rahmenkonzept zur Sozialarbeit an den Grundschulen. Das Rahmenkonzept kann somit einen Beitrag dazu leisten, die schulformübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit im Dialog mit dem Landkreis, den Trägern und Fachkräften der Sozialarbeit an Schule zu befördern. Folgerichtig ist die Mitwirkung der Schulsozialarbeiter/innen an den Grundschulen bei den Vernetzungs- und Qualifizierungsangeboten, die durch den Landkreis erbracht bzw. getragen werden, vorgesehen (siehe Punkt 6.2, S. 10).

2. Definition Sozialarbeit an Schule sowie gesetzlicher Auftrag⁵

Sozialarbeit an Schule ist ein sozialpädagogisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetz (SGB) Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), welche durch eine einschlägig ausgebildete Fachkraft kontinuierlich an einem Schulstandort realisiert wird. Sie bedient sich dabei sozialpädagogischer Methoden (Einzelfallarbeit, soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit). Die Fachkräfte erbringen ihre Leistungen planmäßig, auf eine spezifische Art und Weise und reflektieren regelmäßig ihr Handeln.

Entsprechend § 1 SGB VIII trägt die Sozialarbeit an Schule zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen bei, diese in ihrer „Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern. Dabei fokussiert sie sich auf deren individuelle und soziale Entwicklung. Sozialarbeit an Schule initiiert, begleitet und verknüpft formale, nonformale sowie informelle Lernprozesse zur Aneignung, Entwicklung und Stärkung sozialer, emotionaler, kognitiver sowie kreativer Lebens(bewältigungs)kompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Sozialarbeit an Schule befähigt junge Menschen zur Selbstbestimmung, regt gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement an und leistet somit im Sinne des § 11 SGB VIII Jugendarbeit. Sozialarbeit an Schule richtet sich mit ihren Leistungen grundsätzlich an alle Schüler/innen. Damit wird der präventive Ansatz der Angebote gestärkt. Im Sinne des § 16 SGB VIII machen die Fachkräfte präventive Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern/ Personensorgeberechtigte zur Vermeidung von Erziehungsschwierigkeiten und zur Verbesserung der erzieherischen Kompetenz.

Sozialarbeit an Schule soll dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie richtet sich nach § 13 SGB VIII immer auch an solche Kinder und Jugendlichen, die „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 SGB VIII). Sozialarbeit an Schule leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems.

Die Sozialarbeit an Schulen arbeitet vernetzt in systemübergreifenden Bezügen und erfüllt somit den Anspruch auf eine strukturell verankerte, unabhängig vom Einzelfall, etablierte Zusammenarbeit (u.a. mit Schule und Hort), wie in § 81 SGB VIII festgeschrieben. Sozialarbeit an den Schule nimmt weiterhin Bezug zu den § 8; § 8a und 14 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und

⁴ Die Leitlinien stehen unter www.oberhavel.de/media/custom/2244_9109_1.PDF?1380007214 zur Verfügung.

⁵ Im Anhang (A3, S. 17) werden die relevanten gesetzlichen Regelungen im Wortlaut aufgeführt.

Jugendlichen, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).⁶

Weitere Bezugspunkte für die Sozialarbeit an Schule stellen das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Brandenburger Schulgesetz mit seinen Anknüpfungspunkten für die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 BbgSchulG) sowie die Kinderrechte dar.

3. Ausgangslage

Oranienburg ist Kreisstadt des Landkreises Oberhavel, der an die nördliche Stadtgrenze der Bundeshauptstadt Berlin angrenzt.⁷ Unter anderem die Nähe zu Berlin und eine gute Verkehrsanbindung machen Oranienburg zu einem attraktiven Wohnort für viele Familien und damit zu einer wachsenden Stadt. Der Bevölkerungszuwachs in den zurückliegenden Jahren ist überwiegend auf den Zuzug von Personen in die Stadt zurückzuführen, während der Geburtensaldo negativ ausfällt.⁸ Aktuell leben in Oranienburg etwas über 44.000 Menschen.

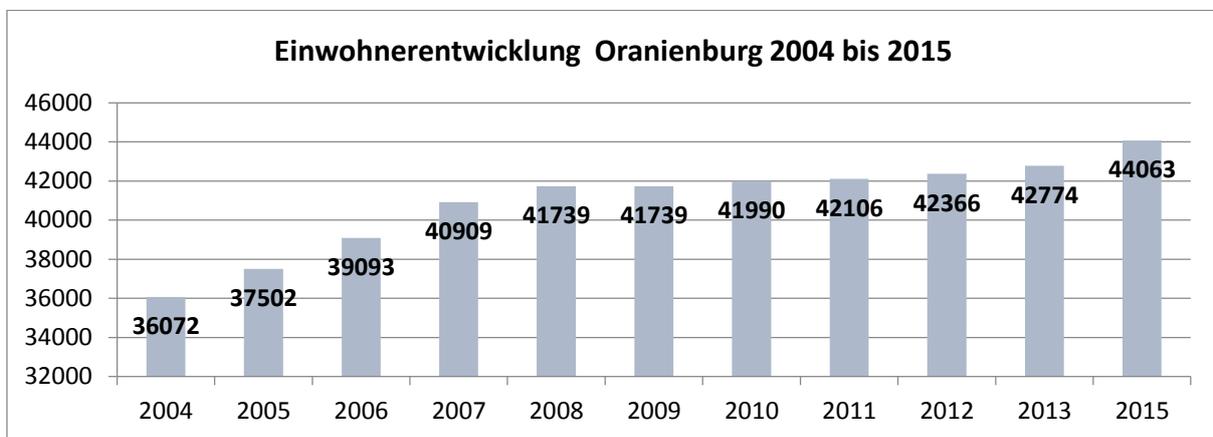


Tabelle 1: Einwohnerentwicklung der Stadt Oranienburg 2004 bis 2015

Der Anteil der jungen Menschen bis 15 Jahre beträgt 13,7 % der Gesamtbevölkerung in der Stadt Oranienburg (siehe Tabelle 2 - Quelle: Bürgeramt Oranienburg).

Anteil der Altersgruppe 0 bis 15-Jährige an Gesamtbevölkerung					
Altersgruppen	0 bis 3-Jährige	4 bis 6-Jährige	7 bis 10-Jährige	11 bis 15-Jährige	Bevölkerung gesamt
Absolut 2015	1.522	1.234	1.513	1.839	44.063
Anteil in %	3,4	2,8	3,4	4,1	100

Tabelle 2: Anteil der Altersgruppe 0 bis 15-Jährige an Gesamtbevölkerung, Stand November 2015

Die Einwohnerprognose für die Stadt Oranienburg unterscheidet sich je nach Quelle. Grundsätzlich kann von einem weiteren Zuwachs der Bevölkerung um bis zu 6,3% bis 2030

⁶ Die Leitlinien des Landkreises Oberhavel weisen die Sozialarbeit an Schulen ebenfalls als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe aus und nehmen Bezug auf die o.g. Regelungen des SGB VIII (vgl. Leitlinien, S. 2).

⁷ Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile: Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf.

⁸ Der Geburtensaldo ist die Differenz aus der Zahl der Geborenen und der Verstorbenen. Ein Geburtenüberschuss ergibt sich, wenn eine höhere Anzahl Kinder geboren wird als Menschen versterben. Ein Geburtendefizit entsteht bei einer geringeren Anzahl an Geburten als an Verstorbenen.

ausgegangen werden. (Landkreis Oberhavel: +3,4% / Land Brandenburg -3,5%)⁹. Dabei geht die Stadt Oranienburg davon aus, dass auch die Bevölkerungsgruppe der Kinder im Grundschulalter weiter steigen wird und es einen zunehmenden Bedarf an Kitaplätzen (frühkindlicher Bereich und Hort), an Schulplätzen und an Sozialarbeit an Grundschule geben wird.

Der Arbeitslosenanteil beträgt in Oranienburg 6,8% (Landkreis Oberhavel: 7,8% / Land Brandenburg: 9,2%). Der Arbeitslosenanteil der unter 25-jährigen liegt bei 11,4%.¹⁰ Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund beträgt 6,7%.^{11 12}

Die Armutsquote bei Kindern liegt bei 20,8%¹³ (Landkreis Oberhavel: 15,4% / Land Brandenburg: 19,2%), die Jugendarmut bei 15,4% (Landkreis Oberhavel: 10,1% / Land Brandenburg: 14,1%).¹⁴

Bildungsorte und Lernwelten in der Stadt Oranienburg

Die Stadt Oranienburg ist Trägerin von acht Grundschulen und einer weiterführenden Schule. In Trägerschaft des Landkreises Oberhavel befinden sich im Stadtgebiet Oranienburg zwei Gymnasien, ein Oberstufenzentrum, eine Gesamtschule sowie eine Förderschule (mit dem Förderschwerpunkt "Lernen"). Gefördert durch den Landkreis Oberhavel wird an einer Gesamtschule, der Oberschule, dem Oberstufenzentrum sowie der Förderschule Sozialarbeit an Schulen gewährleistet. Darüber hinaus gibt es in freier Trägerschaft drei Grundschulen, eine Förderschule, ein Gymnasium sowie eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Die acht städtischen Grundschulen wurden im Schuljahr 2015/16 von 2.419 Schüler*innen besucht.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung stehen neunzehn Kindertagesstätten zur Verfügung, elf davon in der Trägerschaft der Stadt Oranienburg. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kindertagespflege, die von mehr als dreißig Kindertagespflegepersonen abgesichert wird.¹⁵ An acht städtischen Grundschulen und drei Grundschulen in freier Trägerschaft ist die Betreuung in einem Hort möglich.

In der Stadt Oranienburg bestehen sieben Kinder- und Jugendeinrichtungen, die durch ein KinderMobil-Angebot und die mobile Jugendarbeit ergänzt werden. Das Angebot der Jugendarbeit wird von vier freien Trägern im Auftrag der Stadt Oranienburg durchgeführt. Die Angebote sind in den Ortsteilen Wensickendorf, Zehlendorf, Germendorf und Schmachtenhagen sowie in der Stadtmitte etabliert. Eine lebendige Vereinsarbeit prägt die Stadt(teile) und mit der Gedenkstätte Sachsenhausen ist ein international bedeutsamer Ort der Erinnerungsarbeit in Oranienburg verortet. Die Bildungslandschaft wird unter anderem durch eine öffentliche Bibliothek, einen Tierpark sowie die TURM ErlebnisCity (Schwimmbad und verschiedene Sportbereiche) ergänzt.

Die Sozialarbeit an Grundschulen orientiert sich am Bedarf der Schüler*innen. Dabei kooperiert und vernetzt sie sich mit den relevanten Akteuren/Institutionen in der Stadt, dem Landkreis und mit überregional tätigen Akteuren/Institutionen.

⁹ Quelle: www.wegweiser-kommune.de.

¹⁰ Quelle: Agentur für Arbeit, Stand 02/2016

¹¹ Quelle: Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Stand März 2013

¹² Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2013.

¹³ Quelle: www.wegweiser-kommune.de. Berechnung: Sozialgeldempfänger unter 15 Jahre / Bevölkerung unter 15 Jahre * 100, Stand 12/2013

¹⁴ Quelle: www.wegweiser-kommune.de. Berechnung: Empfänger von SGB II-Leistungen 15-17 Jahre / Bevölkerung 15-17 Jahre * 100, Stand 12/2013

¹⁵ Stand 02/2016

Innerhalb der Stadt sind zwei räumliche Aufteilungen für die Sozialarbeit an Grundschule wichtige Bezugsgrößen:

- 1) Mit Blick auf die Zusammensetzung der Schüler/innen am jeweiligen Schulstandort die Schuleinzugsgebiete (siehe Anhang A 2, S. III).¹⁶
- 2) Mit Blick auf den eingeschränkten Aktionsradius der Hauptzielgruppe (Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre), der kurze Wege/Verbindungen und einen erhöhten Betreuungs-/Aufsichtsaufwand erfordert, ist der Sozialraumbezug bedeutsam. Die Stadt Oranienburg gliedert sich nach dem Konzept zur Jugend(sozial)arbeit in die Sozialräume Nord, Süd, Ost, West und Mitte (die Aufteilung der Stadt anhand der Sozialräume ist im Anhang A 1, S. II beigefügt).

4. Leistungen und Handlungsgrundsätze der Sozialarbeit an Grundschule

Bei der Realisierung ihres Auftrages erbringen die Fachkräfte der Sozialarbeit an Grundschule unterschiedliche Leistungen. Die im Folgenden genannten Leistungen werden an allen Grundschulstandorten erbracht. Der jeweilige Umfang der Leistungen wird, orientiert am Bedarf der Schüler*innen und der Ausgangslage am Schulstandort, ebenso wie die konkrete Ausgestaltung durch Angebote, variieren. Die Netzwerkarbeit sollte dabei standortübergreifend zwischen 10 und 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

4.1 Leistungen

- **Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot**

Leistung kann unter anderem erbracht werden durch feste Beratungszeiten, Präsenz im Schulgebäude und auf dem Schulhof; Mittagsband/Schülertreff oder die Zurverfügungstellung von Ruhe-, Gestaltungs-, Aktions- und Bewegungsräumen.

- **Beratung und Begleitung einzelner Schüler/innen**

Leistung wird als individueller Beratungs- und Unterstützungsprozess erbracht. Das schließt die Vermittlung/Begleitung von Schüler*innen bzw. deren Familien zu weiterführenden unterstützenden Institutionen (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, andere Beratungsstellen) im Sinne des Case Managements ein. Die Leistung wird in der Regel in Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit Lehrkräften bei der Fallbearbeitung erbracht. „Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften ist wegen des häufigen Zusammenhangs des Hilfebedarfs mit schulbezogenen Leistungen, Problemsituationen oder Konflikten unerlässlich.“¹⁷

- **Offene und sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit**

Leistung kann unter anderem erbracht werden durch außerunterrichtliche erlebnis-, freizeitpädagogische Maßnahmen; Angebote der Gewalt- und Suchtprävention sowie der sozialen, Gesundheits- und Medienkompetenzförderung in Gruppen; Streitschlichtung/Mediation; Aktivitäten im Klassenverbund (u.a. durch sozialpädagogische Angebote während der Unterrichtszeit), Mitwirkung bei Schulprojekten/-aktionen/-festen oder durch geschlechtsspezifische Angebote (Mädchen-/Jungenarbeit).

- **Arbeit mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten**

Leistung kann unter anderem erbracht werden durch Elternberatung in Einzelgesprächen und thematischen Gesprächsrunden (Eltern-Café/-abend/-stammtisch, etc.), aufsuchende Arbeit sowie durch Vermittlung und Begleitung von Kontakten zu Schule/Hort, Jugend(sozial)arbeit

¹⁶ Siehe Schulbezirkssatzung vom 27.09.2012 mit einer detaillierten Auflistung des Straßenverzeichnisses zu den jeweiligen Schuleinzugsgebieten der städtischen Grundschulen:

<https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/rechtsgrundlagen/schulbezirkssatzung202012.pdf>

¹⁷ Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2015, S. 14

und/oder weiterführenden unterstützenden Institutionen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitsamt, Agentur für Arbeit).

- **Kooperation mit Lehrkräften, Horterzieher/innen und Mitwirkung in Gremien**

Leistung kann unter anderem erbracht werden durch Information und Beratung von Lehrkräften sowie Horterzieher*innen, gemeinsame Fortbildungen und Projekte mit Lehrkräften sowie Horterzieher*innen, die Mitwirkung in schulischen Gremien und an der Schulentwicklung (Entwicklung eines demokratischen, sozial-, bildungs- und geschlechtergerechten Lern- und Lebensortes Schule).

- **Netzwerkarbeit**

Leistung kann unter anderem erbracht werden durch Teilnahme an Arbeitskreisen, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen/Institutionen im Sozialraum/der Stadt/im Landkreis sowie die Mitwirkung an sozialraumbezogenen bzw. schulbezogenen Projekten/Aktionen/Veranstaltungen und bei Aktivitäten im Gemeinwesen (z.B. Tage der offenen Tür, Stadt-/Ortsteilfeste).

Die beispielhafte Aufzählung innerhalb der grundsätzlich zu erbringenden Leistungen hat anregenden Charakter. Andere Angebote sind, orientiert am Bedarf der Schüler*innen, möglich. Nicht alle beispielhaft aufgeführte Angebote können und sollen an den Standorten erbracht werden. Welche Angebote konkret an den Standorten erbracht werden, ist in den standortspezifischen Konzepten darzustellen.

4.2 Handlungsgrundsätze

Alle Leistungen der Sozialarbeit an Grundschule orientieren sich an folgenden Handlungsgrundsätzen:

- **Freiwilligkeit**

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialarbeit erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Eingeschränkt wird dieses Prinzip lediglich bei Leistungen, die im Rahmen des Klassenverbundes erbracht werden.

- **Partizipation**

Die Leistungen/Angebote der Sozialarbeit an Grundschule werden unter Beteiligung der Schüler/innen geplant und durchgeführt. Dabei bedient sie sich unterschiedlicher alters- und zielgruppengerechter Methoden. Sozialarbeit an Grundschule stärkt die Partizipation der Schüler*innen am Lern- und Lebensort Schule. Sie nimmt deren Interessen und Wünsche auf und unterstützt sie dabei, ihre Belange und Interessen adäquat zu artikulieren. Durch die angemessene Mitwirkung bei der Schulentwicklung trägt sie dazu bei, die Berücksichtigung bzw. Umsetzung dieser Interessen am Lern- und Lebensort Schule zu befördern. Sozialarbeit an Schule kann darüber hinaus vermitteln, moderierend tätig werden und damit allparteilich agieren.

- **Vertraulichkeit**

Die Sozialarbeit an Schule folgt dem Grundsatz der Verschwiegenheit (Vertraulichkeit/Datenschutz).

- **Sozialarbeit an Schule arbeitet gemeinwesen-, sozialraum- und lebensweltorientiert**

Sozialarbeit an Grundschule beschränkt ihr Handeln und Agieren nicht ausschließlich auf den Ort bzw. das Gebäude Schule, sondern erbringt Leistungen auch an außerschulischen Lernorten. Die Sozialarbeit an Schule arbeitet in vernetzten Bezügen, mit vielfältigen Kooperationspartnern und befördert die Öffnung von Schule und Hort. Die

Lebensweltorientierung stellt bei der Konzipierung ihrer Leistungen, bei der Leistungserbringung und der Auswahl der außerschulischen Lernorte und der Kooperationspartner grundsätzliches Prinzip der Sozialarbeit dar.

- **Prävention**

Sozialarbeit an Grundschule arbeitet präventiv, d.h. es geht darum, alle Schüler/innen mit Angeboten zu erreichen bzw. Zugänge für diese Angebote zu eröffnen, den Schüler/innen Selbstwirksamkeitserfahrungen außerhalb schulischer Leistungsanforderungen zu ermöglichen, die Ich-Identität zu stärken und Gefährdungen zu vermeiden sowie (weitergehenden) Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

- **Professionalität**

Sozialarbeit an Grundschule ist eine professionell erbrachte sozialpädagogische Dienstleistung, die ihr Handeln regelmäßig reflektiert und die Qualitätssicherung und -entwicklung konzeptionell sowie mit Zeitressourcen unterlegt hat.

5. Zielgruppen und Ziele der Sozialarbeit an Grundschule

Bei den Zielgruppen wird unterschieden nach primären und sekundären Zielgruppen sowie Kooperationspartner.

Bei den Zielen werden zunächst Leitziele als allgemeine, übergeordnete Ziele vorgegeben. Sie legen somit die Grundausrichtung der Sozialarbeit an Grundschule fest. Die folgenden Mittlerziele stellen den nächsten Schritt zur Konkretisierung dieser Leitziele dar. Weitere Mittlerziele sowie Handlungsziele als spezifische und konkrete Ziele werden in den Standortkonzepten beschrieben.

5.1 Zielgruppen

- **Primäre Zielgruppe**

Sozialarbeit an Grundschule richtet sich mit ihren Leistungen vorwiegend an die Schüler*innen am Schulstandort als ihre Hauptzielgruppe. Ihre Aktivitäten zielen immer darauf ab, ein Aufwachsen in Wohlergehen und gelingende Bildungsbiographien der Schüler*innen zu unterstützen. Sie wirkt dabei an der Entwicklung des Lern- und Lebensortes Schule mit.

- **Sekundäre Zielgruppe**

Sozialarbeit an Grundschule richtet ihre Leistungen auch an Eltern und andere Erziehungsberechtigte, damit diese ihre Verantwortung für die Unterstützung und Förderung der jungen Menschen (besser) wahrnehmen können, u. a. durch Information, Beratung und Stärkung der Erziehungskompetenz.

- **Kooperationspartner**

Sozialarbeit an Grundschule bezieht eine Vielzahl von Kooperationspartnern in ihre Arbeit systematisch ein, um somit Unterstützungs- und Bildungsangebote für die jungen Menschen abgestimmt, gemeinsam und/oder arbeitsteilig erbringen zu können. Neben den Akteuren, die am Schulstandort tätig sind (in erster Linie Lehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte an den Horten) sind die Eltern/Erziehungsberechtigte zentrale Kooperationspartner. Weitere Partner sind unter anderem das Jugendamt, Träger der Kinder- und Jugendarbeit und/oder Beratungsstellen.

5.2 Ziele der Sozialarbeit an Grundschule

• Leitziele für die Sozialarbeit an Grundschulen:

- 1) Sozialarbeit an Grundschule stärkt die Persönlichkeit und fördert die Entwicklung der Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- 2) Sozialarbeit an Grundschule trägt dazu bei, Benachteiligung zu beseitigen bzw. auszugleichen/zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen.
- 3) Sozialarbeit an Grundschule sensibilisiert für Tendenzen, die geeignet sind die Kinder/Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden und trägt zu einem besseren Kinderschutz bei.
- 4) Sozialarbeit an Grundschule trägt dazu bei, Bildungsübergänge gelingend zu gestalten.
- 5) Sozialarbeit an Grundschule bringt eine spezifisch sozialpädagogische Sichtweise sowie die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe in die Gestaltung des Lern- und Lebensorts Schule ein.

• Mittlerziele für die Sozialarbeit an Grundschulen:

- 6) Sozialarbeit an Grundschule unterstützt und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Schule, Hort und Elternhaus bzw. Personensorgeberechtigten.
- 7) Sozialarbeit an Grundschule unterstützt Kinder und Jugendliche im Umgang mit und in der Lösung von Konflikten.

6. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit an Grundschule

Die Ergebnisqualität (Ergebnis-/Wirkungsdimension) der Sozialarbeit an Grundschule ist abhängig von der Konzept-, Struktur- und Prozessqualität. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit an Grundschulen in der Stadt Oranienburg beschrieben, welche dazu beitragen, die angestrebten Wirkungen zu erreichen.

6.1 Personelle und räumliche/materielle Ausstattung

Sozialarbeit an Grundschule wird erbracht

- durch eine Fachkraft, die über ein abgeschlossenes und in Deutschland anerkanntes Hoch- bzw. Fachhochschulstudium zum Sozialpädagogen/Sozialarbeiter oder eine vergleichbare äquivalente Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung, die vom Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend, anerkannt wird, verfügt.
- an einem Schulstandort.
- im Beschäftigungsumfang von mind. 30 Wochenstunden.

Sozialarbeit an Grundschule

- verfügt über einen eigenen Büro- und Beratungsraum, ausgestattet mit einer zeitgemäßen Computerausstattung (inkl. Software/Internetzugang). Der Zugang zum Büro muss auch außerhalb der Schulöffnungszeiten gewährleistet sein.
- ist telefonisch und per Email erreichbar (eigener Anschluss mit AB und/oder mobil, eigene Mailadresse).
- nutzt am Schulstandort nach Absprache mit der Schule/dem Hort geeignete Gruppenräume sowie andere Räume der Schule/des Hortes.
- Büromaterialien (z. B. Papier, Druckerpatrone etc.) werden von der Schule zur Verfügung gestellt

- steht ein eigenes Sachbudget (u. a. zur Anschaffung von Materialien oder Finanzierung von Freizeitaktivitäten) zur Verfügung. Das setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 500,00 € für jede Stelle der Sozialarbeit an Grundschule plus 1,00 € pro Schüler*in zum Schuljahresanfang (0,50 € übernimmt die Stadt Oranienburg und 0,50 € die Schule).
- kann Angebote der Supervision sowie der Fortbildung nutzen.

6.2 Koordination, Steuerung und Vernetzung

Das Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport trägt die Verantwortung für die gesamtstädtische Steuerung und Koordination der Sozialarbeit an Grundschulen. Aufgaben des Sachgebiets sind dabei die:

- Ressourcensteuerung (Personal- und Sachmittel)
- Begleitung der sozialräumlichen Vernetzung (JuniOr)
- Koordinierung (Terminierung und Einladung) und Mitwirkung bei der schuljährlichen Auswertung an den Standorten. An dem Auswertungsgespräch wirken neben dem Sachgebiet die Fachkraft, ein/e Trägervertreter*in, Schulleitung und Hortleitung mit. Die schuljährliche Auswertung wird auf der Grundlage der Standortkonzepte sowie der schuljährlichen Zielvereinbarungen vorgenommen
- Auswahl der Grundschulen, die mit Sozialarbeit ausgestattet werden bzw. an denen die Sozialarbeit ausgeweitet wird, auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Die Fachkräfte der Sozialarbeit an Grundschule nehmen am Arbeitskreis JuniOr der Stadt Oranienburg teil. Darüber hinaus wirken sie in angemessenem Umfang an den Vernetzungsaktivitäten mit, die durch den Landkreis Oberhavel/Fachbereich Jugend und die Koordinator/innen Jugend(sozial)arbeit/Sozialarbeit an Schule des Kreisjugendrings Oberhavel e. V. erbracht werden.

Diese bieten im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Auftrag des Landkreises Oberhavel/ Fachbereich Jugend den Fachkräften untenstehende Leistungen an. Die Nutzung der Leistungen ist für die Fachkräfte freiwillig. Sie unterliegt der Schweigepflicht und erfolgt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Landkreises Oberhavel/Fachbereich Jugend für die Jugendhilfeplanung und -ausgestaltung und in enger Kooperation mit der Stadt Oranienburg. Themen können unter anderem Fragen zu Bedarfsanalysen, zur Konzeptentwicklung, zu Projektideen, zur Finanzierung, zur Vernetzung, zur Rollenklärung oder zum Thema Kinder- und Jugendschutz sein. Ebenso die kollegiale Beratung zu klientenbezogenen Fragen und die Begleitung bei Konflikten. Die Koordinator/innen beraten die Fachkräfte, bieten Vernetzungsmöglichkeiten an, fördern die Qualitätsentwicklung und Qualifizierung der Fachkräfte und unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit.

Steuerung, Koordinierung und Vernetzung der Sozialarbeit an Grundschule in der Stadt Oranienburg

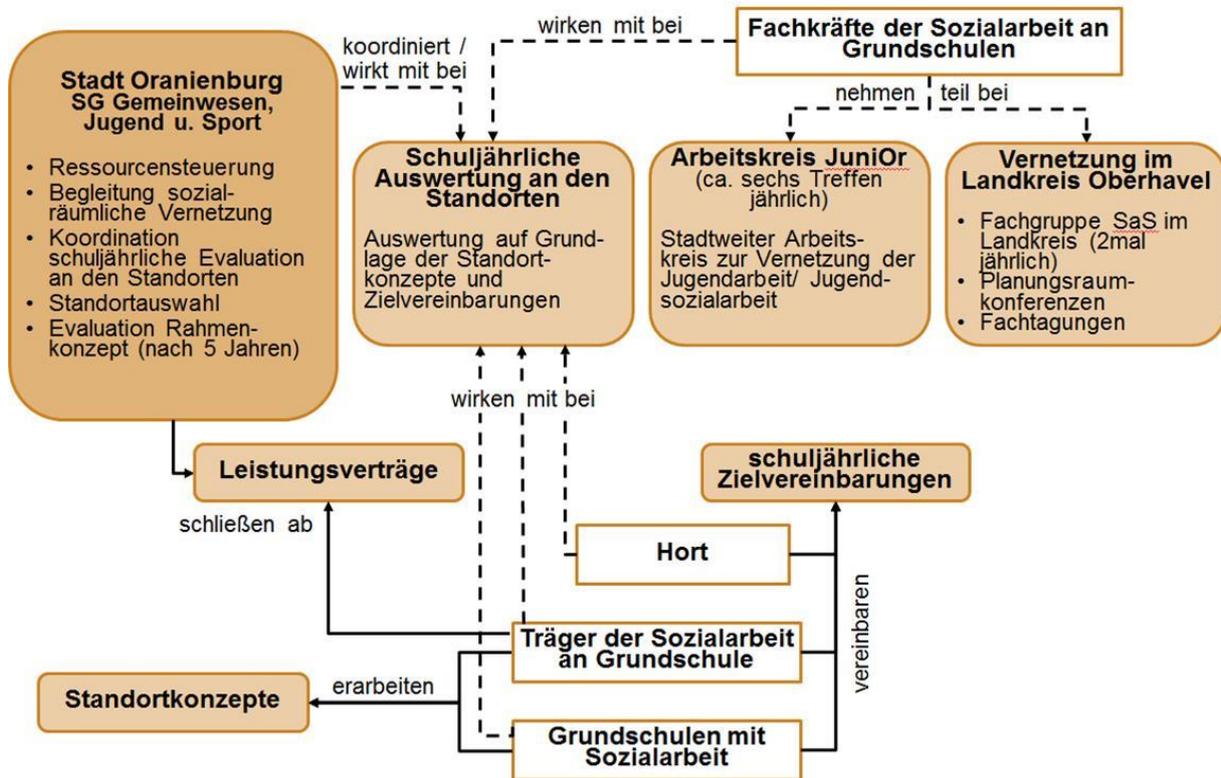


Schaubild 2: Steuerung, Koordinierung und Vernetzung der Sozialarbeit an Grundschulen

Das Sachgebiet schließt mit den Trägern der Sozialarbeit an Grundschulen Leistungsverträge ab. Die Aufgaben des Trägers ergeben sich aus dem Leistungsvertrag zwischen dem Träger und der Stadt Oranienburg.

Eine externe Evaluation des vorliegenden Rahmenkonzepts wird spätestens nach fünf Jahren angestrebt. Das Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport trägt dafür Sorge, dass die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

7. Standortkonzepte und schuljährlcher Zielvereinbarungen

Standortkonzepte und schuljährlcher standortbezogene Zielvereinbarungen konkretisieren die Vorgaben des Rahmenkonzepts bezogen auf den Bedarf der Schüler*innen und der Ausgangslage des jeweiligen Standorts. Sie sind Teil der Qualitätssicherung am Standort und dienen der Auswertung der gemeinsamen Arbeit.

7.1 Standortkonzepte

Für jeden Schulstandort wird auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenkonzeptes ein standortbezogenes Konzept für die Sozialarbeit an Grundschule erstellt, in dem unter anderem die Ziele und Handlungsschwerpunkte benannt werden. Damit stellt das Standortkonzept die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Sozialarbeit an Grundschule in Bezug auf die konkrete Bedarfslage der Kinder/Jugendlichen dar. Die Standortkonzepte fixieren darüber hinaus die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Akteure (Schule und Schulleitung, Fachkraft, Träger),

grundsätzliche Standards für die Informationswege sowie der Kooperationskultur und die strukturelle Verankerung der Sozialarbeit an den Grundschulen (u.a. Mitwirkung in den Gremien). Die Standortkonzepte werden durch die Träger der Sozialarbeit an Grundschulen anhand eines vorgegebenen Gliederungsrasters erstellt (siehe Anhang A 5, S. XII) erstellt, wobei in die Erarbeitung des Konzepts die Schule grundsätzlich und der Hort in angemessener Form eingebunden werden. Die Schulen stellen in ihren schulischen Konzepten bzw. Dokumenten (Schulprogramm, Leitbild, Ganztagskonzept) Verknüpfungen zum Standortkonzept der Sozialarbeit an Grundschule her

Das Standortkonzept wird regelmäßig vom Träger bzw. der Fachkraft im Dialog mit Schule und Hort überprüft und, so notwendig, dem aktuellen Bedarf angepasst.

7.2 Schuljährliche Zielvereinbarungen

Schuljährliche standortbezogene Zielvereinbarungen werden durch die Träger der Sozialarbeit im Zusammenwirken mit den Grundschulen erstellt. Durch die schuljährlichen Zielvereinbarungen erfahren die im standortbezogenen formulierten Mittler- und Handlungsziele eine Konkretisierung. Sie dienen den Fachkräften sowie den Schulen zur Unterstützung, um die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen bzw. der Aktivitäten und die gemeinsame Arbeit zu überprüfen und gemeinsam auszuwerten. Die Zielvereinbarungen werden im Rahmen der schuljährlichen Auswertungsgespräche ausgewertet.

Das Sachgebiet Gemeinwesen, Jugend und Sport gibt ein Muster für die schuljährliche Zielvereinbarung vor, das standortübergreifend anzuwenden ist.

8. Anhang

A 1 Sozialräume und Institutionen in der Stadt Oranienburg

A 2 Schuleinzugsgebiete der Stadt Oranienburg

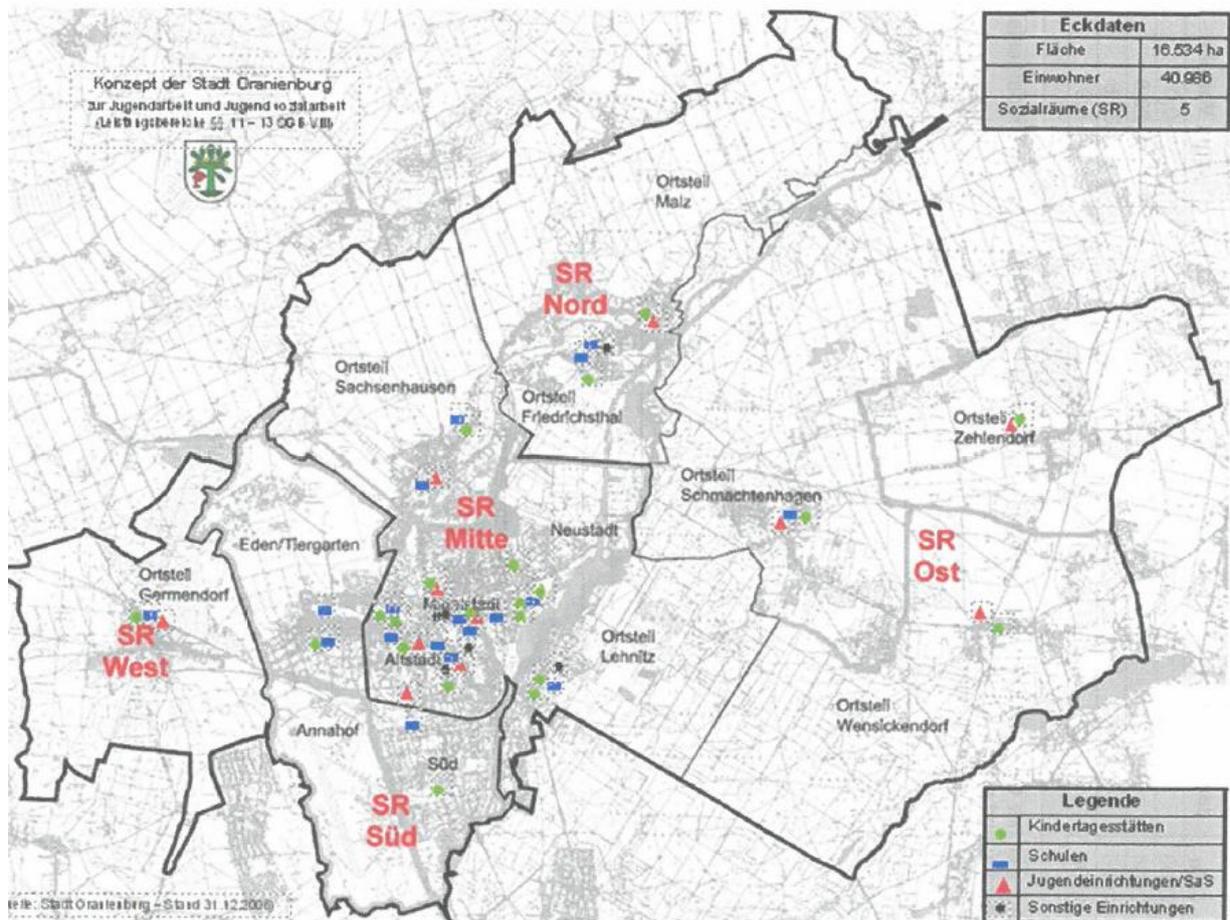
A 3 Gesetzliche Regelungen

- Brandenburger Schulgesetz
- SGB VIII
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

A 4 Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten

A 5 Gliederungsraster Standortkonzept

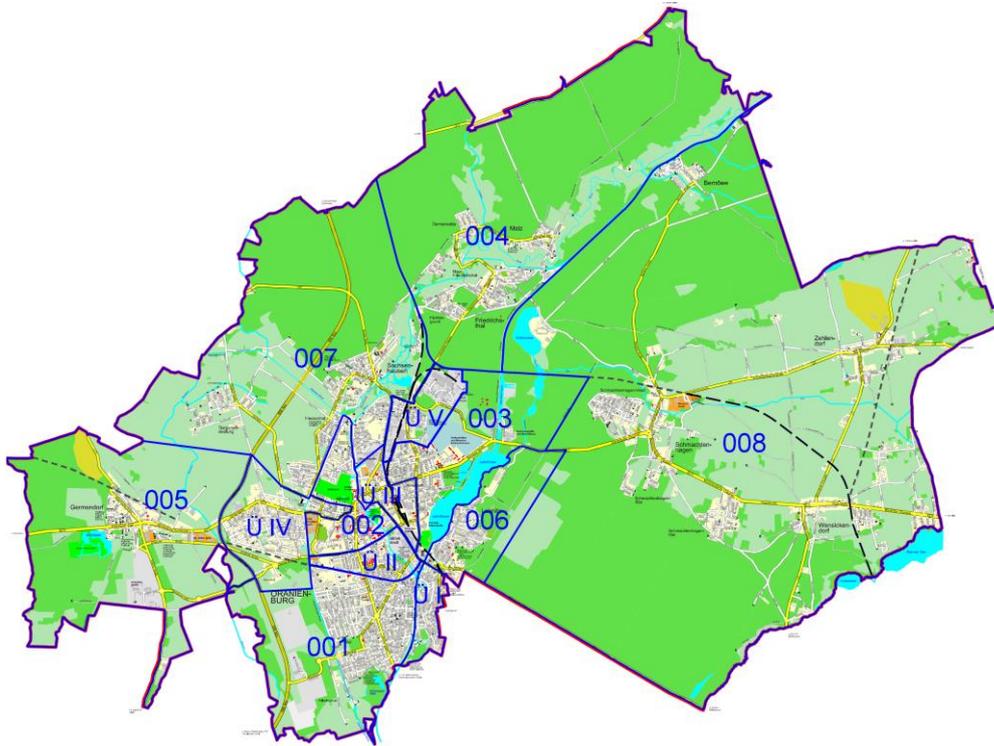
A 1 Sozialräume und Institutionen in der Stadt Oranienburg



Quelle: Konzeption der Stadt Oranienburg zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (2007)

Sozialraum	Zugehörige Ortsteile
Nord	- Friedrichsthal - Malz
Ost	- Schmachtenhagen - Wensickendorf - Zehlendorf
Mitte	- Altstadt - Lehnitz - Mittelstadt - Neustadt - Sachsenhausen
Süd	- Annahof - Eden / Tiergarten - Süd
West	- Germendorf

A 2 Schuleinzugsgebiete der Stadt Oranienburg



Quelle: Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg

Schule	Einzugsgebiet	Schule	Einzugsgebiet
Comenius-Grundschule	001	Grundschule Germendorf	005
Havelschule Grundschule	002	Grundschule „Friedrich Wolf	006
Waldschule Grundschule	003	Grundschule Sachsenhausen	007
Grundschule Friedrichsthal	004	Neddermeyer- Grundschule	008

Ü I – V= Überschneidungsgebiete

A 3 Rechtliche Regelungen

Brandenburger Schulgesetz (BbgSchulG)

§ 3 Recht auf Bildung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Schulen sind so zu gestalten, dass gleicher Zugang, unabhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Lage, der nationalen Herkunft, der politischen oder religiösen Überzeugung und des Geschlechts, gewährleistet wird. Es ist Aufgabe aller Schulen, jede Schülerin und jeden Schüler individuell zu fördern. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind besonders zu fördern. (...)

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen gemäß § 23 Nr. 2, ... gefördert werden.

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. Sie können nach Zustimmung durch das Landesschulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. (...)

§ 115 Mischfinanzierung

Das Land kann den Schulträgern Zuwendungen gewähren, insbesondere für die

1. schulischen Initiativen gemäß § 7 Abs. 7,
2. Bauinvestitionen und Ausstattungsinvestitionen,
3. Durchführung von Sozialarbeit an Schulen gemäß § 9 Abs. 1 und
4. Umweltbildungsarbeit und multikulturelle Bildungsarbeit.

SGB VIII

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(...)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (...)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (...)

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, (...)

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. (...)

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung
12. im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

A 4 Bildungsverständnis, Bildungsorte und Lernwelten

Der Rahmenkonzeption zur Sozialarbeit an Grundschulen liegt ein erweitertes Bildungsverständnis zugrunde. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Bildung oft auf die Vermittlung von Wissen das in Schule, Berufsausbildung und Studium vermittelt wird und auf Abschlüsse/Zertifikate abzielt, reduziert (formale Bildung). Ein erweitertes Bildungsverständnis beinhaltet neben diesen formalen auch non-formale und informelle Lernorte und -modalitäten. Denn die „freie und selbstbestimmte Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, Mündigkeit des Subjekts als Verständnis und Ziel von Bildung machen ein weites Verständnis davon notwendig, wie individuelle Bildungsprozesse verlaufen können und welche Anregungen, Gelegenheiten und institutionelle Vorgaben dafür erforderlich sind. Handlungsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Selbstbestimmung und zur selbständigen Lebensführung erfordern mehr als die Vermittlung und den Erwerb von Wissen: Eigentätigkeit, Lernen und Handeln gemeinsam mit anderen, kulturelle Bildung, emotionale Bildung gehören unverzichtbar zu diesem weiten Verständnis von Bildung und Bildungsprozessen. (...) Die Realisierung eines umfassenden Bildungskonzepts setzt ... ein Zusammenspiel von Schule und anderen Bildungsorten und Lernwelten voraus. Schule muss zu einem Ort umfassender Gelegenheiten und vielfältiger Anregungen für Bildung werden. Dazu sind am Ort Schule lebenslagen- und altersspezifische Leistungen und Angebote der Jugendhilfe ... vorzuhalten.“¹⁸

Bezogen auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen können im Wesentlichen die folgenden Ort und Bildungsgelegenheiten unterschieden werden:

- Die Schule als Ort formaler Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Angeboten, Maßnahmen und Einrichtungen als ein Ort non-formaler Bildung.
- Die Familie, Peers und Medien als typische Orte und Gelegenheiten informeller Bildung im Kindes- und Jugendalter.

Diese Unterscheidung liegt auch dem 12. Kinder- und Jugendbericht zugrunde, der darauf aufbauend zwischen Bildungsorten und Lernwelten differenziert und ein abgestimmtes Zusammenwirken der Bildungsakteure und -gelegenheiten auf sozialräumlicher Ebene in kommunaler Verantwortung einfordert.

„Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen finden an unterschiedlichen Bildungs- und Lernorten statt, da Bildungsprozesse keine institutionellen Grenzen kennen, sich zeitlich, räumlich und sozial nicht eingrenzen lassen. (...) Bei dem Versuch einer Sortierung und Typologisierung der an den Bildungsprozessen von Kindern und Jugendlichen beteiligten Settings und Gelegenheiten bietet es sich an, zwischen Bildungsorten und Lernwelten zu unterscheiden. Von Bildungsorten im engeren Sinne wäre vor allem dann zu sprechen, wenn es sich um lokalisierbare, abgrenzbare und einigermaßen stabile Angebotsstrukturen mit einem expliziten oder zumindest impliziten Bildungsauftrag handelt. Sie sind eigens als zeiträumliche Angebote geschaffen worden, bei denen inofolgedessen der Angebotscharakter überwiegt.

Im Unterschied zu Bildungsorten sind Lernwelten weitaus fragiler, nicht an einen geografischen Ort gebunden, sind zeit-räumlich nicht eingrenzbar, weisen einen weitaus geringeren Grad an Standardisierung auf und haben auch keinen Bildungsauftrag. Von ihrer Funktion her handelt es sich bei ihnen eher um institutionelle Ordnungen mit anderen Aufgaben, in denen Bildungsprozesse gewissermaßen nebenher zustande kommen. (...). In diesem Sinne werden

¹⁸ Bildungsreform Band 6 „Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht – Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter (Herausgeber: BMBF). 2004

Schule, Kindergarten und Jugendarbeit als „Bildungsorte“ bezeichnet, während im Unterschied dazu die Medien und Gleichaltrigen-Gruppen als typische „Lernwelten“ gelten können.

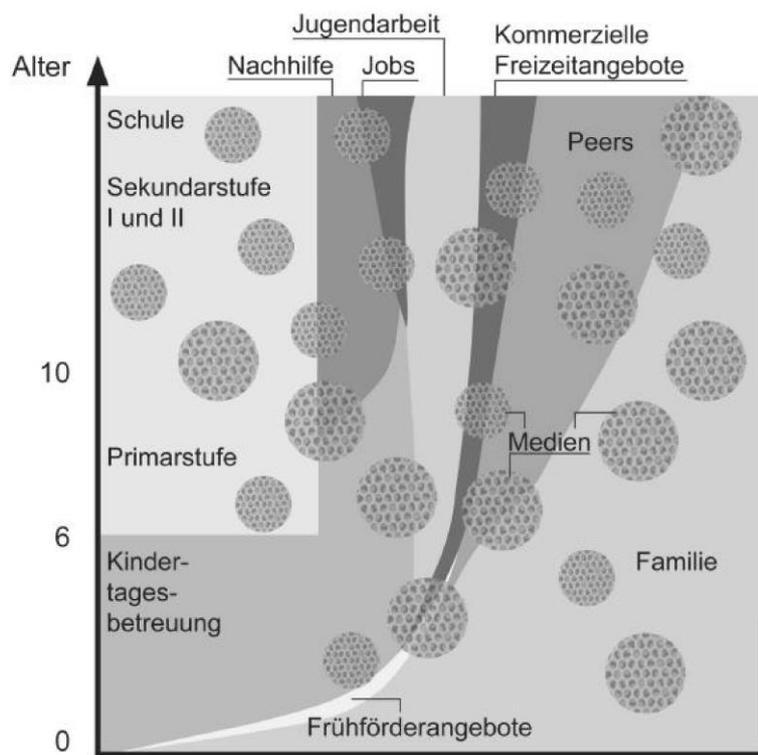
Ein Sonderfall ist die Familie. Obgleich die Familie eine eminente, weithin unterschätzte Bedeutung mit Blick auf die Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen hat (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2002), also zweifelsohne wie ein Bildungsort wirkt, ist sie weder in zeit-räumlicher Hinsicht eingrenzbar noch mit Blick auf die Zugehörigkeit der Beteiligten ein abgrenzbares Bildungssetting; und schließlich ist Bildung auch nicht die zentrale Funktion von Familie. Insofern handelt es sich formal logisch bei der Familie eher um eine Lernwelt. Da Familie als Institution durch klare Strukturen und fest gefügte Ordnungen gekennzeichnet ist und als primäre Sozialisationsinstanz Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen in hohem Maße prägt und beeinflusst, wird sie nachfolgend jedoch nicht als Lernwelt bezeichnet, die sich auf einen eher eingrenzbaren Erfahrungsbereich bezieht, sondern als Bildungswelt. Damit werden der besondere Charakter der Familie und ihre besonderen Leistungen für die Bildung von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck gebracht. Mit Blick auf ihre Bildungsleistung steht Familie in gewisser Weise im Spannungsverhältnis zwischen „alles ist möglich“ und „nichts ist sicher“, d.h. dass Familie zwar in ganz erheblichem Umfang Bildungsleistungen vermitteln kann, dass diese Leistung der Familie jedoch von der Gesellschaft weit weniger als etwa von der Schule erwartet wird. Deshalb wird Familie zu einer Bildungswelt eigener Art.

Im Lichte der bislang angestellten Überlegungen bietet es sich an, den Blick auf die wichtigsten Bildungsorte und Lernwelten für Kinder und Jugendliche zu richten. Als Bildungsorte kommen die Schule sowie die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick, als Lernwelten die Gleichaltrigen - Gruppen und die Medien, als eine umfassende Bildungswelt außerdem die Familie. (...)

Der wichtigste Bildungsort moderner Gesellschaften ist zweifelsohne die Schule. Durch die Schulpflicht erreicht sie alle Kinder und Jugendlichen eines Altersjahrgangs. Sie ist für wesentliche Teile der Vermittlung systematisierten Wissens der heranwachsenden Generation zuständig, muss für alle ein „Bildungsminimum“ hervorbringen, das die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfordert, und weitergehende Lernfähigkeiten kultivieren (Tenorth 1994). Doch auch sie ist, um ihre Funktionen erfüllen zu können, implizit oder explizit auf andere Bildungsorte und Lernwelten angewiesen, sei es auf die Familie als soziales Netzwerk im Hintergrund und als Voraussetzung für erfolgreiche schulische Bildungsprozesse, sei es auf die Schulsozialarbeit als Unterstützung bei risikobehafteten Schulkarrieren, (...).

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt mit ihren Leistungen und Angeboten vielfältige öffentliche Bildungsorte und -gelegenheiten bereit. (...) Als Kindertageseinrichtung für Schulkinder erfüllt der Hort neben Betreuungs- auch explizite bildungsrelevante Aufgaben, u.a. durch soziales Lernen in der Gruppe der Gleichaltrigen, durch die Hausaufgabenbetreuung, durch spezielle Förderangebote oder durch vielfältige Kurse und Projekte.¹⁹

¹⁹ 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 121 ff.



Quelle: 12. Kinder- und Jugendbericht, S. 126

„Das Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure und -gelegenheiten ist sozialräumlich auszugestalten und in kommunaler Verantwortung zu organisieren. Ziel ist der Aufbau einer kommunalen Bildungslandschaft als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, die getragen wird von Leistungen und Einrichtungen der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe, von kulturellen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, Institutionen der Gesundheitsförderung sowie von privaten und gewerblichen Akteuren vor Ort. Ein vernetztes und verbindliches Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungsakteure erfordert größere Selbständigkeit und mehr Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Institutionen, insbesondere auch der Einzelschule.“²⁰

²⁰ Ebd., S. 42

A 5 Gliederung Standortkonzepte

Die folgenden Gliederungspunkte sind standortübergreifend in den Standortkonzepten aufzuführen. Die unterhalb der Gliederungspunkte aufgeführten Stichworte sind erweiterbar durch weitere Aspekte, je nach Erfordernis am jeweiligen Standort.

1. Beschreibung der Ausgangslage und Bedarfsanalyse, u.a.

- Größe und Lage der Schule, Zusammensetzung der Schüler*innenschaft, Beschreibung Sozialraum
- bestehende Aktivitäten der Schule in Verbindung mit Stärkung Klassengemeinschaft, Soziales Lernen, etc. in Verbindung mit der Sozialarbeit an Grundschule
- bestehende Zusammenarbeit Schule - Hort
- wahrgenommener Bedarf der Kinder/Jugendlichen an sozialpädagogischer Unterstützung (u.a. aus Sicht der Schule/Hort)

2. Rahmenbedingungen der Sozialarbeit an Schule am Schulstandort

- Personelle Ausstattung
- Räumliche und sächliche Ausstattung
- Strukturelle Verankerung am Schulstandort (u.a. Mitwirkung in Gremien der Schule)
- Partnerschaftliches Zusammenwirken mit Schule und Hort (Stichworte: Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Lehrer- und Erzieherkollegium sowie der Schul- und Hortleitung/ggf. Projektgruppe Sozialarbeit an Schule/Sicherstellung Informationsfluss/Transparenz und gegenseitige Wertschätzung/...)

3. Ziele der Schulsozialarbeit

- Mittlerziele und Handlungsziele am Standort, ergänzend zu den Vorgaben im Rahmenkonzept.

4. Leistungen der Sozialarbeit an Schule am Standort

- Offenes Gesprächs- und Kontaktangebot
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Offene und sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Beratung und Begleitung von Schüler*innen
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Kooperation mit Eltern/Erziehungsberechtigten
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Kooperation mit Lehrkräften, Horterzieher*innen und Mitwirkung in Gremien
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*
- Netzwerkarbeit
→ *mit konkreten Angeboten zu unterlegen*

5. Qualitätssicherung am Standort

- Selbstevaluation (z.B. Befragungen, kollegiale Fallberatungen)
- Qualifizierung und Fortbildung